



7392/AB
vom 22.03.2016 zu 7655/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0005-III 1/2016

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 7655/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Nachfrageverfahren des Rechnungshofs zum staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren“ gerichtet.

Allgemein schicke ich voraus, dass sich das Bundesministerium für Justiz sowohl im Rahmen des Prüfverfahrens des Rechnungshofes als auch im Rahmen des Nachfrageverfahrens eingehend mit der Position des Rechnungshofes und den ausgesprochenen Empfehlungen auseinandersetzt.

Sofern im Einzelnen nicht Ergänzendes ausgeführt wird, verweise ich daher auf die im Rechnungshofbericht Reihe Bund 2014/5 veröffentlichte Stellungnahme meines Ressorts zur Gebarungsprüfung „Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren“, die ich vollinhaltlich aufrecht halte. Dies gilt insbesondere für die Fragen 10 bis 21 und 25 bis 36.

Ergänzend zu der im erwähnten Bericht Reihe Bund 2014/5 veröffentlichten Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz antworte ich aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Derzeit entfallen knapp zwei Drittel der über dreijährigen Ermittlungsverfahren auf die Staatsanwaltschaft Wien, bei der nach Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes durch einige Jahre laufend mehrere Planstellen nicht besetzt werden konnten, was maßgeblich zum Aufbau der Rückstände beigetragen hat. Mittlerweile ist es gelungen, sämtliche staatsanwaltschaftliche Planstellen bei der Staatsanwaltschaft Wien zu besetzen. Zugleich hat die Oberstaatsanwaltschaft Wien ihre Aufsichtstätigkeit intensiviert.

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsänderungsgesetz 2014, BGBl. I Nr. 71/2014 wurde in § 491 StPO ein neues Mandatsverfahren eingeführt, um die raschere Erledigung kleinerer Verfahren zu ermöglichen.

Zur Verfahrensbeschleunigung wurde weiters in Umsetzung der von der Praxis erhobenen Forderung zur Steigerung diversionseller Erledigungen vorgesehen, dass zum einen vorläufig beendete Ermittlungsverfahren keine Konnexitätswirkung gegenüber „Nachtragsanzeigen und Nachtragsstrafanträgen“ entfalten; zum anderen ist es möglich, mit der Zuweisung eines Verfahrens zu einem Konfliktregler zur Durchführung eines Tauschgleichs von der Verfolgung vorläufig zurückzutreten, wodurch das Verfahren aus dem Register abgestrichen wird.

Weitere Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung sind der Entfall der Ermessensklausel bei der Minderung der Sachverständigengebühr bei schuldhaftem Verzug mit der Gutachtenserstattung sowie die neue Regelung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens in § 108a StPO.

Ein verfahrensbeschleunigender Effekt wird auch der aufgrund einer Änderung des StAG ab 1.1.2016 geltenden Einschränkung der Berichtspflichten beigemessen.

Zu 4 bis 6:

Wie bereits in der Stellungnahme meines Ressorts zur gegenständlichen Gebarungsprüfung (siehe Einleitung) ausgeführt, werden – neben einer vorausschauenden Personalplanung – die im Rahmen des PM-SAP zur Verfügung stehenden Erfassungs- und Auswertungsmöglichkeiten, genutzt.

Zu 7 bis 9:

Ich weise ergänzend darauf hin, dass sich auch im Bereich der Staatsanwaltschaft Wien die Fluktuation zuletzt weitestgehend auf die unvermeidlichen Fälle mutterschaftsbedingter Abwesenheiten reduziert hat.

Zu 10 bis 21:

Ich verweise auf die bereits veröffentlichte Stellungnahme meines Ressorts (siehe Einleitung).

Zu 22 bis 24:

Das Regime der in § 25 Abs. 1a GebAG geregelten Warnpflicht des Sachverständigen wurde mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014, BGBl. I Nr. 71/2014, insofern verschärft, als die in der Praxis häufig gehandhabte Möglichkeit der Entbindung des Sachverständigen von seiner Warnpflicht gestrichen wurde. Insgesamt steht damit für das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren im Einklang mit dem Vier-Augen-Prinzip ein effektives Mittel zur Kostenkontrolle entsprechend den Vorgaben des § 126 Abs. 2c StPO zur Verfügung.

Zu 25 bis 36:


Ich verweise auf die bereits veröffentlichte Stellungnahme meines Ressorts (siehe Einleitung).

Zu 37 bis 42:

Die neue Verschlussachenverordnung wurde am 15. Dezember 2014 als BGBl. II Nr. 351/2014 kundgemacht. Sie trat am 1. Jänner 2015 in Kraft. Aufgrund eines Versehens erfolgte eine neuerliche - alleinig rechtsverbindliche - Kundmachung am 12. Jänner 2015 als BGBl. II Nr. 3/2015.

Wien, 22. März 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2016-03-22T09:47:49+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur